

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/118 vom 4. September 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_118

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/118 du 4 septembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/118 del 4 settembre 2009

Regeste

Art. 28 IVG. Keine gemischte Bemessungsmethode, da Vollerwerb wahrscheinlich. Rentenanspruchsbeginn. Bidisziplinäres Gutachten, das im Beweiswert gegenüber den leicht abweichenden Einschätzungen der behandelnden Ärzte zu bevorzugen ist (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. September 2009, IV 2008/118).

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Sachverhalt ist zu beurteilen, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids am 25. Januar 2008 entwickelt hat. Es rechtfertigt sich, bei der Beurteilung für die Zeit vor dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 (bezüglich des allfälligen Rentenbeginns, bei Anmeldung im Januar 2005 und beim Eintritt der längeren ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeiten im Oktober 2002 und Januar 2004; vgl. hierzu den Bundesgerichtsentscheid i/S P. vom 9. März 2009, 8C_491/08, und das Rundschreiben Nr. 253 des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 12. Dezember 2007) die dannzumal gültig gewesenen Rechtsätze (im Folgenden angeführt) anzuwenden, für die Zeit ab 1. Januar 2008 hingegen das neue Recht. 1.2 Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen ihre Verfügung abgewiesen, mit welcher sie einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin abgelehnt hatte. Der Anspruch auf Arbeitsvermittlung sei fallen gelassen worden. In diesem gerichtlichen Verfahren werden einzig Rentenleistungen beantragt. Sollten - abweichend vom angefochtenen Entscheid - Rentenleistungen in Frage stehen, wäre die Frage beruflicher Massnahmen ebenfalls zu klären. Denn wie sich aus Art. 16 ATSG ergibt, ist der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen ("Eingliederung vor Rente") und hat die versicherte Person, wenn ohne berufliche Massnahmen ein Rentenanspruch in Frage kommt, die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Nach dem hier anwendbaren Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG entsteht ein Rentenanspruch (frühestens) in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 %

arbeitsunfähig gewesen war. Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ist die durch den Gesundheitsschaden bedingte qualitative und/oder quantitative Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 130 V 99 E. 3.2). Im Rahmen des Art. 29 Abs. 1 IVG nicht anwendbar ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Grundsatz, dass bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf - oder sobald klar wird, dass die Wiederaufnahme der bisher ausgeübten Tätigkeit nicht mehr in Frage kommt - nach Ablauf einer gewissen Übergangsfrist auch zumutbare Tätigkeiten in einem andern Beruf zu berücksichtigen sind. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist ausschliesslich die Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit zu betrachten (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 23. Oktober 2003, I 392/02, vgl. BGE 130 V 99 E. 3.2, bereits unter Hinweis auf den künftigen Art. 6 ATSG). Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; Ulrich Meyer, a.a.O., S. 238; BGE 117 V 26 E. 3b; BGE 121 V 264; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000 [I 307/99]).

E. 3

3.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Versicherte Personen mit vollendetem 20. Altersjahr (Art. 5 Abs. 1 IVG), die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 bis IVG; spezifische Methode, namentlich für im Haushalt tätige versicherte Personen). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich nach Art. 8 Abs. 3 ATSG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit beziehungsweise der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und es ist der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2 ter IVV; gemischte Methode). 3.2 Die Beschwerdegegnerin hat die Invalidität der Beschwerdeführerin anhand der gemischten Methode mit einer Aufteilung in 80 % Erwerbstätigkeit und 20 % Haushaltstätigkeit bemessen. Die Beschwerdeführerin lässt in diesem Verfahren einwenden, sie sei als voll Erwerbstätige zu betrachten. 3.3 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist - was je zur Anwendung einer andern Methode führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Abgestellt wird dabei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts - einzig - auf den Beweis der hypothetischen Erwerbsverhältnisse im

Gesundheitsfall, ohne die Zumutbarkeit als zusätzliches Kriterium zu betrachten (Bundesgerichtsentscheid i/S Y. vom 25. November 2008, 9C_650/2008), obwohl diese auszublenden im Licht von Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 5 Abs. 1 IVG problematisch erscheint (vgl. Franz Schlauri, Das Rechnen mit der Arbeitsunfähigkeit in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in: Schaffhauser/Schlauri, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 343 f.; vgl. etwa die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 17. Februar 2009, IV 2007/425, und i/S S. vom 23. April 2009, IV 2008/86). Massgeblich sind die gesamten (persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen) Umstände (Bundesgerichtsentscheid 9C_650/2008). Nebst dem früheren Arbeitsverhalten sind im Wesentlichen die Absicht der versicherten Person und ihre Vorstellungen und Pläne zum Alltag ohne Gesundheitsschaden zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 20. Juni 2003, I 635/02). Von Bedeutung sind vor allem auch die Verdienstverhältnisse (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00). Die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (Bundesgerichtsentscheid i/S K. vom 19. März 2007, I 185/06).

3.4 Zwar wurde im Bericht über die Haushaltabklärung festgehalten, die Beschwerdeführerin habe erklärt, sie wäre ohne gesundheitliche Beeinträchtigung im Rahmen von 80 % erwerbstätig. Die objektiven Umstände sprechen indessen für die Annahme, dass die Beschwerdeführerin ohne Eintritt einer Gesundheitsschädigung vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Sie hat nach ihrer Einreise in die Schweiz bereits 1994, als das jüngste Kind erst eineinhalbjährig und das älteste elfjährig war, eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Wie aus den als Mitarbeiterin im Paketservice erzielten Einkommen zu ersehen ist, ist es im Lauf der Anstellung (bei Schwankungen, insgesamt) zu einem erheblichen Ausbau des Pensums gekommen, und es lässt sich schliessen, dass das Pensum zeitweise nahe bei 100 % lag oder dieses Ausmass erreichte. In der Folge nahm die Beschwerdeführerin ein (befristetes) vollzeitliches Arbeitsverhältnis auf, währenddessen die langdauernde Arbeitsunfähigkeit eintrat. Unter diesen Umständen erscheint ihre Darstellung plausibel, dass sie bei guter Gesundheit beim Vollpensum geblieben wäre. Hierfür verweist sie auf individuelle finanzielle Gründe und auf ihre Freude am ausserhäuslich Erwerbstätig-Sein. Die im Abklärungsbericht als Auskunft der Beschwerdeführerin erwähnte Angabe, im hypothetischen Fall ein Pensum von 80 % zu erfüllen, steht dagegen ohne weiteren Anhaltspunkt im Raum und lässt sich durch nichts nachvollziehen. Ihre Invalidität ist daher mit dem reinen Einkommensvergleich zu bemessen.

E. 4

4.1 Für die Invaliditätsbemessung, welche das Mass der Zurücksetzung des erwerblichen Potentials infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben soll, sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f. des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH).

4.2 Bei der Beschwerdeführerin waren nach der Aktenlage erstmals im Jahr 2000 Handgelenks- und Unterarmbeschwerden aufgetreten. Ausserdem hat sich ein

Schulter-Arm-Syndrom entwickelt. In der Zeit ab Oktober 2002 (Arbeitgeberbescheinigung, act. 12) bzw. November 2002 (Arztbericht Dr. D.____) waren wechselnd Arbeitsunfähigkeiten von 50 % und 100 % aufgetreten. Keine Arbeitsunfähigkeit war ihr für die Zeit vom Juli bis Dezember 2003 attestiert worden. Dr. D.____ hielt am 15. Februar 2005 dafür, seit der Arbeitsunfähigkeit von 100 % vom 28. Januar bis 8. Februar 2004 sei die Beschwerdeführerin wahrscheinlich für die frühere Schichtarbeit zu etwa 50 % arbeitsfähig, sei aber in der Lage, ganztags körperlich leichte Arbeit zu machen, welche den rechten Arm nicht grösseren Belastungen aussetze. Er stimmt darin mit Dr. E.____ überein, welcher am 17. Februar 2004 dafürgehalten hatte, es liege kein invalidisierender Befund vor, doch seien Reinigungsarbeiten oder anderweitige gleichförmige Tätigkeiten mit dem rechten Arm für die Beschwerdeführerin nicht geeignet. Leichte wechselbelastende Tätigkeiten hielt Dr. E.____ aber für (voll) zumutbar. Dr. F.____ stellte am 29. März 2005 fest, aus der psychiatrischen Störung allein (der leichten depressiven Episode) ergebe sich nur zeitweise - also gerade nicht anhaltend, langdauernd - eine leichte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Aus diesen Grundlagen ergibt sich, dass bei der Beschwerdeführerin für eine adaptierte Tätigkeit volle Arbeitsfähigkeit bestand, bevor eine Wartezeit mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 40 % abgelaufen wäre. Zurzeit der Abklärung an Ort und Stelle vom Januar 2006 gab sie an, nicht an psychischen Beschwerden zu leiden, Dr. D.____ vor ca. vier Monaten zuletzt aufgesucht zu haben und keine Therapien (mit Ausnahme des Einsatzes von Brufen oder Irfen bei Bedarf, was die Schmerzen für einige Stunden zum Bessern bringe) zu machen, weil diese nicht geholfen hätten. Sie berichtete davon, dass die Schmerzen teilweise eher schlimmer gewesen seien, wenn sie nicht gearbeitet habe.

4.3 Im Februar 2006 meldete die Beschwerdeführerin eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Die Begutachtung durch die Dres. H.____ und I.____ vom April 2006 ergab, dass die Beschwerdeführerin in einer den verschiedenen Vorgaben entsprechenden, adaptierten leichten Tätigkeit zu 60 % arbeitsfähig sei. Dr. H.____ hielt dafür, die Schmerzpersistenz und -ausweitung nach der Berufsaufgabe müsse als Hinweis auf eine beginnende anhaltende somatoforme Schmerzstörung beurteilt werden. Der leichten depressiven Episode wurde kein Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit zugemessen. Das Gutachten kann sowohl in somatischer wie psychiatrischer Sicht als nachvollziehbar betrachtet werden. Die RehaClinic Zurzach attestierte der Beschwerdeführerin nach einem stationären Aufenthalt von vier Wochen mit Teilnahme an einem Behandlungsprogramm für Patienten mit chronischen Schmerzen am 29. März 2007 für eine leichte, wechselbelastende Arbeit ohne einseitige Belastung eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Klinik den selben Gesundheitszustand wie die Gutachter beschrieben und beurteilten. Die Gutachter, beides Fachärzte, haben den Sachverhalt umfassend abgeklärt und konnten sich ferner noch auf ein Kenntnis der Akten stützen. Dem überzeugend begründeten Ergebnis der bidisziplinären Begutachtung kann daher der Vorzug vor der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Klinik gegeben werden, welche zwar aus einer längeren Beobachtung resultiert, aber ohne Aktenkenntnis und aus der Sicht der behandelnden Stelle abgegeben wurde. Es kann von einer Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 60 % für eine adaptierte Tätigkeit ausgegangen werden. Es rechtfertigt sich, von einem Eintritt dieser Arbeitsunfähigkeit für angepasste Tätigkeiten von 40 % im Meldemonat Februar 2006 auszugehen. In ihren angestammten Tätigkeiten bestand hingegen (seit Januar 2004) immer noch eine ununterbrochene vollständige Arbeitsunfähigkeit, sodass der Eintritt des Rentenfalls einzig noch vom Erreichen eines rentenbegründenden Ausmasses an Erwerbsunfähigkeit abhängt.

4.4 Für das Valideneinkommen ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde (Bundesgerichtsentscheid i/S J. vom 15. Juni 2007, I 575/06; vgl. BGE 134 V 325 E. 4.1). Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (BGE 134 V 322 E. 4.1). In der Anstellung als Maschinenbedienerin hatte die Beschwerdeführerin in sechs Monaten 2002/2003 (ohne Gratifikation) Fr. 21'660.70 verdient, was pro Jahr Fr. 43'321.40 ergeben hätte. Wird die Gratifikation eingeschlossen, ergäbe sich ein Jahreslohn von Fr. 46'451.--. An der vorherigen Stelle im Paketservice erzielte sie im Jahr 2002 mit 1'038.25 Arbeitsstunden (ohne Gratifikation) Fr. 23'481.95, bei einem Vollpensum von ca. 1'950 Stunden (52x 5 Tage abzüglich 20 Ferien- und 9 Feiertage; bei einer aus der Wochenarbeitszeit umgerechneten Tagesarbeitszeit von 8.44 Stunden) wären das Fr. 44'103.-- gewesen. Der durchschnittliche Jahreslohn von Frauen gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik machte im Jahr 2002 Fr. 47'788.-- aus (vgl. Textausgabe Invalidenversicherung, ATSG, Anhang 2). Es kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin sich nicht aus freien Stücken mit einem unterdurchschnittlichen Verdienst hatte begnügen wollen, sondern dass es invaliditätsfremde Gründe waren, weshalb sie an ihren zufälligen, konkreten Stellen unterdurchschnittlich verdiente.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.